

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetz)

A. Zielsetzung

Anpassung verbrauchsteuerrechtlicher Regelungen an die Beseitigung der Grenzkontrollen zwischen den EG-Mitgliedstaaten zum 1. Januar 1993; Förderung der Investitionstätigkeit in den jungen Ländern; Übernahme von Aufgaben des Freihafenamtes Hamburg durch die Zollverwaltung.

B. Lösung

Umsetzung der Richtlinie 92/12/EWG sowie der übrigen Richtlinien über die Verbrauchsteuern auf Mineralöl, Tabak und alkoholische Erzeugnisse in deutsches Recht durch weitgehende Neugestaltung der Verbrauchsteuergesetze und Anpassung sonstiger Steuerrechtsvorschriften; Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Neugestaltung der Verbrauchsteuergesetze sind 1993 Haushaltsausfälle von rd. 590 Mio. DM, ab 1994 jedoch Mehreinnahmen von ca. 210 Mio. DM für den Bundeshaushalt zu erwarten.

Die Änderung des Investitionszulagengesetzes wird nach Mehreinnahmen in 1993 zu finanziellen Belastungen von 2 Mrd. DM

(1994) bis 5,7 Mrd. DM (1997) für die öffentlichen Haushalte führen.

Durch die Übernahme des Freihafenamtes entstehen dem Bund jährliche Personalkosten von rd. 7 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) — 523 00 — Ste 186/92

Bonn, den 19. November 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen
Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze
(Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung
ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 100
der Drucksache 12/3432.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 §§ 21, 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 7

In Artikel 2 § 21 Satz 1, § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 7 werden jeweils die Worte „ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

Begründung

Durch die genannten Vorschriften wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, wichtige Fragen (u. a. Steuervergünstigungen, Durchführungsbestimmungen) ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Dies stellt gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Länder dar. Insbesondere im Hinblick darauf, daß das Aufkommen aus der Biersteuer gemäß Artikel 106 Abs. 2 Nr. 5 GG den Ländern zusteht, ist die Beteiligung des Bundesrates weiterhin vorzusehen.

2. Zu Artikel 5

Der Bundesrat hält an seiner Forderung fest, den öffentlichen Personennahverkehr von der Mineralölsteuer zu befreien. Er erinnert insoweit an seinen Beschluß vom 5. Juli 1991 (vgl. Drucksache 282/91 — Beschluß).

Mit Bedauern stellt der Bundesrat fest, daß die Bundesregierung sich nicht dafür eingesetzt hat, daß der öffentliche Personennahverkehr in den Ermächtigungskatalog des Artikels 8 Abs. 4 des Entwurfs für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle aufgenommen wird. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung erneut auf, sich auf EG-Ebene dafür einzusetzen, daß eine Befreiungsmöglichkeit bei der Mineralölsteuer geschaffen wird.

3. Zu Artikel 9 Nr. 6

In Artikel 9 Nr. 6 sind in § 4 Abs. 1 Satz 1 die Worte „durch die Aufsichtsbehörden“ durch die Worte „zur Wahrnehmung gesetzlicher Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse“ zu ersetzen.

Begründung

In der vorliegenden Fassung des Gesetzestextes können die Kontrollbefugnisse der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Zweifel gezogen werden. Nach der Begründung zum Entwurf wird zwar festgestellt, daß die Bestimmungen des § 4 die Kontrollrechte des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unberührt lassen. Dies ist dem Gesetzeswortlaut aber nicht unmittelbar zu entnehmen und wird auch nicht näher begründet.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die erforderliche Normenklarheit der Regelung erreicht.

4. Zu Artikel 11

Der Bundesrat bittet, bei den Überlegungen zur Neuregelung der Investitionszulage für den Mittelstand im Beitrittsgebiet zu prüfen, welche administrativen Erleichterungen in diesem Zusammenhang geschaffen werden können, um die Finanzierungslasten der Unternehmen bei Investitionen zeitnah zu mildern.

5. Zu Artikel 11 a — neu —

Nach Artikel 11 wird folgender Artikel 11 a eingefügt:

„Artikel 11 a

Änderung des Fördergebietsgesetzes

Das Fördergebietsgesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1331) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.“

Begründung

Nach dem geltenden § 4 Abs. 1 Fördergebietsgesetz können die Sonderabschreibungen grundsätzlich im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden (Begünstigungszeitraum). Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können die Sonderabschreibungen jedoch letztmals zum 31. Dezember 1994 in Anspruch genommen werden, bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr letztmals im Wirtschaftsjahr 1994/1995.

Die Regelung über die Verkürzung des Begünstigungszeitraums bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens beeinträchtigt den Liquiditäts- und Finanzierungsvorteil der Sonderabschreibungen erheblich. Sie trifft gerade aufstrebende Unternehmen, die in den Anfangsjahren Verluste oder nur geringe Gewinne erzielen und erst später Gewinne

in einer Größenordnung erwirtschaften, daß sie die Sonderabschreibungen nutzen können. Die dieser Möglichkeit entgegenstehende Regelung soll daher gestrichen werden.

6. Nach Artikel 11 a

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob zur Behebung der im gesamten Bundesgebiet bestehenden mangelhaften Wohnungssituation eine steuerliche Abziehbarkeit von Aufwendungen für bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung eingeführt werden sollte.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu Artikel 2 §§ 21, 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 7**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

2. Zu Artikel 5

Die Bundesregierung vermag der Forderung des Bundesrates nicht zu entsprechen.

Die Förderung des ÖPNV ist durch das seinerzeit einstimmig vom Deutschen Bundestag beschlossene Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) zurückgeführt worden. Die Einführung einer — aus Sicht der Verkehrsunternehmen und der für sie verantwortlichen Körperschaften sinnvollen — Mineralölsteuerbefreiung würde jedoch auch andere durch das Subventionsabbaugesetz betroffene Gruppen die Wiedereinführung der abgebauten Subventionen fordern lassen. Eine solche Entwicklung muß aus grundsätzlichen finanzpolitischen und haushaltspolitischen Erwägungen vermieden werden.

3. Zu Artikel 9 Nr. 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in seiner Zielrichtung zu und schlägt folgende Änderung, die mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt ist, vor:

In Artikel 9 Nr. 6 § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechnungsprüfung“ die Worte „sowie zur Wahrnehmung gesetzlicher Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse“ eingefügt.

4. Zu Artikel 11

Die Bundesregierung wird die Bitte des Bundesrates aufgreifen.

Eine zeitnahe Milderung der Finanzierungslasten der Unternehmen bei Investitionen ist administrativ dadurch möglich, daß die Finanzämter die Anträge auf Investitionszulage kurze Zeit nach ihrem Eingang und vorrangig bearbeiten. Für entsprechende Anweisungen an die Finanzämter sind die obersten Finanzbehörden der Länder zuständig. Die Bundesregierung wird die obersten Finanzbehörden der Länder bitten, die administra-

tiven Möglichkeiten für eine schnelle Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage auszu-schöpfen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

5. Zu Artikel 11 a — neu —

Dem Anliegen des Bundesrates wird sachlich zugestimmt. Die Bundesregierung beabsichtigt jedoch, die Streichung der Regelung über die Verkürzung des Begünstigungszeitraums bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens — zusammen mit anderen Verbesserungen des Fördergebietsgesetzes — in den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz) aufzunehmen. Eine Aufnahme bereits in das vorliegende Gesetzgebungsverfahren ist nicht erforderlich, weil sich die Streichung erst im Wirtschaftsjahr 1995 bzw. im Wirtschaftsjahr 1995/96 ff. auswirkt.

6. Nach Artikel 11 a

Die Bundesregierung hält die Einführung einer Abzugsmöglichkeit für Maßnahmen zur Wohnungsmodernisierung durch den Mieter nicht für sachgerecht.

Aufwendungen, die der Mieter für Modernisierungs- und Reparaturmaßnahmen der Mietwohnung trägt, führen beim Vermieter zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG). In gleicher Höhe sind diese bei ihm als Werbungskosten abziehbar. Die Einführung einer Abzugsmöglichkeit beim Mieter würde folglich zu einer doppelten Berücksichtigung führen.

Unabhängig von dieser Folge führt die Einführung einer solchen Abzugsmöglichkeit zur Bevorzugung des Mieters, der Wohnungsmodernisierung mit Zustimmung seines Vermieters durchführen läßt, gegenüber dem Mieter, der Modernisierungsaufwendungen des Vermieters durch eine Mieterhöhung tragen muß.

Zudem hat auch der Eigentümer einer selbstgenutzten Wohnung — für die im Rahmen der Konsumgütlösung kein Nutzungswert mehr besteuert wird — keine Möglichkeit, Aufwendungen dieser Art steuerlich geltend zu machen.

